



SATZUNG

des

Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V.

Beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 15.06.1991 in der Fassung vom 10.05.2025

Hinweis

In der Satzung des HVMV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr - Mitgliedschaft	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Rechtsgrundlagen	5
§ 5 Strafen, Geldbußen oder andere Entscheidungen	5

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 9 Ehrenpräsidenten - Ehrenmitglieder	8

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte	8
§ 11 Pflichten	8

IV. Gremien, Protokolle, Wahlen und Beschlüsse

§ 12 Gremien und Haftung	9
§ 13 Protokolle	9
§ 14 Stimmrecht	9
§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	10
§ 16 schriftliche Abstimmung	10
§ 17 Wahlen und Wahlperiode	10

V. Verbandstag

§ 18 Zusammensetzung	11
§ 19 Termin, Wahlperiode	12
§ 20 Einberufung	12
§ 21 Stimmrecht	12
§ 22 Aufgaben	12
§ 23 Leitung, Tagesordnung	13
§ 24 Wahlen und Bestätigungen	13
§ 25 Anträge	13
§ 26 Protokolle	14
§ 27 Außerordentlicher Verbandstag	14
§ 28 Öffentlichkeit	14
§ 29 Kosten	14

VI. Erweitertes Präsidium

§	30	Zusammensetzung	15
§	31	Aufgaben	15
§	32	Antragsrecht, Kosten	16

VII. Präsidium

§	33	Zusammensetzung	16
§	34	Aufgaben	16

VIII. Jugendorganisation

§	35	Verbandsjugendtag	18
§	36	Jugendausschuss	18

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse

§	37	Ausschuss Leistungssport	18
§	38	Spielkommission	19
§	39	Spielleitende Stellen	19
§	40	Ausschuss für Lehrwesen	20
§	41	Weitere Ausschüsse	20

X. Finanzen

§	42	Verwaltung der Finanzen, Kassenführung	20
§	43	Kassenprüfung	20

XI. Rechtsinstanzen

§	44	Rechtsinstanzen	21
§	45	Verbandssportgericht	21
§	46	Verbandsgericht	21

XII. Schlussbestimmungen

§	47	Datenschutz	21
§	48	Amtliche Bekanntmachung	22
§	49	Ehrenamtlichkeit / Aufwandentschädigung / Vergütung	22
§	50	Auflösung des HVMV	22
§	51	Inkrafttreten	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr – Mitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen Handballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (HVMV). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg eingetragen.
- (2) Sitz des HVMV ist Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der HVMV ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Unterstützung der Entwicklung des Breitensports im Jugendbereich der Vereine und der Schulen,
 - c) die Förderung und Ausbildung der Leistungskader der Jugend,
 - d) die Regelung des Spielbetriebes. Dazu gehören - die Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe,
 - e) die Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter,
 - f) die Weiterbildung der auf Landesebene eingesetzten Schieds- und Kampfrichter,
 - g) die Vertretung der Interessen der Vereine und Bezirkshandballverbände gegenüber dem LSB und dem DHB,
 - h) die Regelung von Streitfällen, soweit sie nach der Satzung und den Ordnungen in die Befugnis des HVMV fallen bzw. zwischen seinen Mitgliedern auftreten.
- (2) Der HVMV ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit sind auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, ethischer und sportlicher Interessen seiner Mitglieder gerichtet.
- (3) Der HVMV ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich.
- (4) Der HVMV lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Der HVMV erhebt Beiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des HVMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HVMV.

- (3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten und Bestätigten sowie alle Berufenen sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den HVMV und seine Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 gelten die
 - a) Satzung des HVMV und die Satzung des DHB und
 - b) sämtliche Ordnungen, Richtlinien und etwaige Zusatzbestimmungen des DHB und des HVMV, das Antidoping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB.
- (2) Das gilt auch für die Beschlüsse der Organe des HVMV, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des HVMV oder die Bestimmungen des HVMV zu den Ordnungen, Richtlinien oder etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HVMV auf Antrag diesen zustimmt.
- (3) Stehen Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Entscheidungen des HVMV zu denen des DHB in Widerspruch, haben die des DHB, Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.

§ 5 Strafen, Geldbußen oder andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter
 - gegen die Satzung des HVMV und gegen die Rechtsgrundlagen (§4), Pflichten (§11) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder
 - gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder
 - Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen des HVMV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - a) Verweis;
 - b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe;
 - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
 - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten;
 - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten;
 - f) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis 100.000,00 €;
 - g) Spielerlust;
 - h) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison;
 - i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres;
 - j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb;
 - k) Entbindung von der Amtstätigkeit;

- l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
 - m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren
 - n) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren;
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €;
- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch technischen Delegierten, Spielwiederholung; Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter nach der Schiedsrichterordnung;
- d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dies gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (RO/DHB), die - ausschließlich – eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben, oder gegen die eine Geldbuße nach § 54 RO/DHB verhängt worden ist. In diesen Fällen haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen muss säumigen Vereinen bzw. Betroffenen gemäß RO/DHB Zahlungsfristen setzen und für den Fall des Fristversäumnis Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperre. Die Sperre erlischt nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der spielleitenden Stelle. Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen. Von der F- bis einschließlich C-Jugend werden bei Verstößen gem. § 22 Abs. 1 und 2 SpO /DHB keine persönlichen Sperren verhängt. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.
- (4) Der HVMV und seine Mitglieder sind verpflichtet, die rechtskräftigen Urteile der Handball-Sportgerichte im Bereich des DHB und seiner Verbände anzuerkennen und sie im eigenen Verbandsbereich zu vollstrecken

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HVMV hat Ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die Mitglied eines Bezirkshandballverbandes sind und die Bezirkshandballverbände. Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine (bei Einspartenvereinen) und alle Mitglieder der Abteilung Handball (bei Mehrspartenvereinen) sind Mitglied im HVMV.

- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über den zuständigen Bezirkshandballverband an das Präsidium des HVMV zu richten. Dem Antrag sind eine Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, die Nachweise über die Mitgliedschaft im LSB M/V, und die Gemeinnützigkeit sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und etwaige Zusatzbestimmungen des DHB und des HVMV anerkannt werden, beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des HVMV.
- (3) Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Landesverband kann nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Landesverbandes sowie des abgebenden Bezirkshandballverbandes erfolgen.
- (4) Ein Wechsel in einen anderen Bezirkshandballverband im HVMV-Bereich kann nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Bezirkshandballverbandes sowie des HVMV erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HVMV erlischt durch:
- Auflösung,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Präsidium des HVMV mitgeteilt werden. Mit dem Austritt werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem HVMV bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht berührt.
- (3) Ein Ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- seine Pflichten als ordentliches Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - seinen dem HVMV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (4) Beabsichtigt das Präsidium einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes an das Erweiterte Präsidium zu stellen, hat es das betroffene Mitglied von dieser Absicht zu unterrichten unter Mitteilung der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich innerhalb einer zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen unter Angabe sämtlicher Entlastungsgründe, der Vorlage schriftlicher Beweismittel und / oder Angabe von Zeugen. Soweit das Präsidium in Auswertung der Stellungnahme bei seiner Absicht bleibt, einen Ausschluss-Antrag zu stellen, ist die Stellungnahme dem Ausschluss-Antrag an das Erweiterte Präsidium beizufügen. Das Erweiterte Präsidium wertet die Stellungnahme in eigener Verantwortung aus, erhebt ggf. angebotene Beweise; der Ausschluss-Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Erweiterten Präsidiums und ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung zuzustellen.

§ 9 Ehrenpräsidenten – Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums kann der Verbandstag Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt neben den besonderen Verdiensten eine langjährige Tätigkeit als Präsident des HVMV voraus.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag, die Ehrenpräsidenten auch im Erweiterten Präsidium.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

- (1) Die Ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängende Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Interessen der Ordentlichen Mitglieder werden bei ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVMV durch die Vorsitzenden der Bezirkshandballverbände wahrgenommen.
- (3) Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, sich vom HVMV beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.
- (4) Die Ordentlichen Mitglieder dürfen für ihre Zuständigkeitsbereiche zur Regelung ihrer Belange Zusatzbestimmungen beschließen, soweit dafür die Ermächtigung besteht. Diese Bestimmungen dürfen, zu denen der übergeordneten Verbände nicht im Widerspruch stehen.

§ 11 Pflichten

Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Zusatz- und Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des HVMV sowie der übergeordneten Verbände und ihrer Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom HVMV beschlossenen Landesveranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben (Verbandsbeitrag, Nenngelder, Spielabgaben, Verwaltungskostenpauschale, Gebühren, Auslagen, Bekanntmachungskosten, Geldstrafen, Geldbußen usw.) fristgerecht zu entrichten,
- e) die beauftragten Vertreter übergeordneter Verbände an ihren Verbands- bzw. Mitgliedsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Gremien, Protokolle, Wahlen und Beschlüsse

§ 12 Gremien und Haftung

- (1) Organe des HVMV sind
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Erweiterte Präsidium,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Verbandsjugendtag
 - e) das Verbandssportgericht,
 - f) das Verbandsgericht.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind
 - a) die Spielkommission,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Schiedsrichterausschuss,
 - d) der Ausschuss Lehrwesen
 - e) der Ausschuss Beachhandball
 - f) der Ausschuss Leistungssport
- (3) Gewählte und berufene Gremien im HVMV sind aufgefordert, in allen Gremien Vertreter unterschiedlicher Geschlechter und mindestens einer Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) zu wählen bzw. zu berufen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Vertretung nur eines Geschlechts in Wahlgremien mit mindestens drei Mitgliedern eine zusätzliche Person eines nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen keine Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) in ein Gremium gewählt wurde.
- (4) Die Mitglieder der Gremien und die Kassenprüfer haften dem HVMV gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 13 Protokolle

- (1) Über Sitzungen und Tagungen der Gremien sind Protokolle zu erstellen. Beschlüsse müssen im Wortlaut enthalten sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen innerhalb der angegebenen Frist angefochten werden, der an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Das Präsidium kann einen oder mehrere Schriftführer für die Gremien berufen. Der oder die Schriftführer können von den Vorsitzenden der jeweiligen Gremien zu deren Sitzungen und Tagungen zur Protokollführung eingeladen werden.

§ 14 Stimmrecht

Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen in den Gremien des HVMV:

- (1) Jede stimmberechtigte natürliche Person hat genau eine Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Ist über einen Antrag auf Änderung einer Ordnung des HVMV oder einer Zusatzbestimmung des HVMV zu einer Ordnung oder einer Richtlinie des HVMV zu entscheiden, haben die Vorsitzenden der Bezirkshandballverbände oder deren

Vertreter je drei Stimmen.

- (4) Eine Person, die mehrere stimmberchtigte Funktionen ausübt, gibt vor einer Abstimmung an, in welcher Funktion und damit mit welcher Stimmenzahl sie an der Abstimmung teilnimmt.

Die Satzung kann für einzelne Gremien weitere und abweichende Festlegungen treffen.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Grundsätzlich gilt für alle Beschlüsse in den Gremien des HVMV:

- (1) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag ist stets beschlussfähig.
- (2) Ein Gremium - außer Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag - ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberchtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberchtigten.
- (5) Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Satzung kann für einzelne Gremien weitere und abweichende Festlegungen treffen.

§ 16 Schriftliche Abstimmungen

- (1) Die Gremien können durch den Präsidenten bzw. den jeweiligen Vorsitzenden (bei deren Verhinderung durch den Stellvertreter) Abstimmungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg unter den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums herbeiführen.
- (2) Im Abstimmungsschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig formuliert wiederzugeben.
- (3) Es ist eine dem Abstimmungsgegenstand angemessene Frist zur Beantwortung zu setzen, die nicht weniger als zwei Wochen betragen soll.
- (4) Der Abstimmungsgegenstand ist angenommen, wenn ihm innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich zugestimmt hat.

§ 17 Wahlen und Wahlperiode

Grundsätzlich gilt für alle Wahlen in den Gremien des HVMV:

- (1) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein eines Bezirkshandballverbandes im HVMV gemäß § 6 angehört.

Wahlvorschläge mit Einverständniserklärungen des Vorgeschlagenen sind spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag (Ausschlussfrist) schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen und von dort aus den Delegierten zeitnah in Form einer Kandidatenliste zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass für eine

Wahlfunktion fristgemäß kein Wahlvorschlag eingereicht wird, können entsprechende Vorschläge noch auf dem Verbandstag eingereicht werden.

- (2) Für die Wahlen auf dem Verbandsjugendtag (§ 35) können abweichende Regelungen zu Abs. 1 getroffen werden.
- (3) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Kandidatur und ihre Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt haben.
- (4) Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.
- (5) Treten mindestens zwei Kandidaten zur Wahl an, ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereint. Die absolute Mehrheit liegt vor, wenn ein Kandidat mehr als 50 Prozent der zu vergebenden Stimmen erhalten hat.
- (6) Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
- (7) Im Ergebnis der Stichwahl ist der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl noch einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit wird die Wahlentscheidung durch Losentscheid herbeigeführt
- (9) Stand im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist die Kandidatenliste nach Abs. 1 neu zu eröffnen und der Wahlvorgang für den/die neu aufgestellten Kandidaten durchzuführen.
- (10) Das Stimmrecht der von einem Gremium gewählten oder berufenen Mitglieder erlischt mit der tagesordnungsgemäß erfolgten Entlastung. Gewählte sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

Die Satzung kann für einzelne Gremien weitere und abweichende Festlegungen treffen.

V. Verbandstag

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Erweiterten Präsidium,
 - b) den Delegierten der Ordentlichen Mitglieder,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts,
 - e) den Kassenprüfern.
- (3) Den Ordentlichen Mitgliedern bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsduer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.
- (4) Die Ordentlichen Mitglieder müssen dem HVMV zwei Wochen vor dem Verbandstag ihre Delegierten melden.

§ 19 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet in der Regel alle drei Jahre jeweils im zweiten Quartal statt. Er ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Bundestag des DHB fristgerecht vorgelegt werden können.
- (2) Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt in der Regel drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Verbandstag gewählten Präsidiumsmitglieder.

§ 20 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages erfolgen. Die Tagesordnung, die Berichte, die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und sämtliche Anträge müssen dem Personenkreis nach § 18 Abs. 2 spätestens drei Wochen vorher zu gehen.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Beim Verbandstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 - b) die Delegierten der Ordentlichen Mitglieder,
 - c) die Ehrenmitglieder.

Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.

- (2) Jedes **Ordentliche** Mitglied hat eine Stimme, wahrgenommen durch einen Delegierten. Hat ein **Ordentliches** Mitglied mehr als 15 am laufenden Spielbetrieb auf allen Ebenen des DHB teilnehmende Mannschaften, kann es einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht entsenden. Als Stichtag gilt der Beginn der satzungsmäßigen Frist zur Einberufung des Verbandstages.

§ 22 Aufgaben

- (1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Landesangelegenheiten außer der Sportgerichtsbarkeit zu, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Verbandsorganen übertragen ist. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend,
 - b) die Wahl des Männerwartes, des Frauenwartes und des Schiedsrichterwartes,
 - c) die Wahl der Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts,
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - e) die Wahl der Beisitzer des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts,
 - f) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - g) die Entlastung des Präsidiums sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
 - h) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom Erweiterten

- i) Präsidium verabschiedeten Haushaltspläne,
die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 23 Leitung, Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Wahl des Versammlungsleiters
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stimmenzahl sowie der Beschlussfähigkeit;
- c) Bekanntgabe des Protokollführers;
- d) Berichte aller Gremien des HVMV und der Kassenprüfer nebst jeweiligen Aussprachen;
- e) Anträge auf Änderung der Satzung;
- f) Wahl eines Wahlleiters für die Entlastung der Verbandsorgane und für die anstehenden Wahlen;
- g) Entlastung der Verbandsorgane;
- h) Wahlen und Bestätigungen;
- i) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- j) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen, Richtlinien oder Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge;
- k) Verschiedenes.

§ 24 Wahlen und Bestätigungen

- (1) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Vizepräsidenten Jugend, des Jungenwartes und des Mädelwartes, die vom Verbandsjugendtag gewählt wurden.
- (2) Es sind in der Reihenfolge zu wählen:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident Recht,
 - c) der Vizepräsident Finanzen,
 - d) der Vizepräsident Spieltechnik
 - e) der Vizepräsident Leistungssport,
 - f) der Vizepräsident Lehrwesen,
 - g) der Vizepräsident Breitensport und Verbandsentwicklung,
 - h) der Schiedsrichterwart,
 - i) der Vertreter der Bezirkshandballverbände,
 - j) der Männerwart,
 - k) der Frauenwart,
 - l) der Vorsitzende des Verbandssportgerichts,
 - m) der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
 - n) die Beisitzer Rechtsinstanzen (auf Vorschlag der Bezirkshandballverbände)
 - o) mindestens 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer.
- (3) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im HVMV ausüben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können eingebracht werden
 - a) vom Erweiterten Präsidium;

- b) von den ordentlichen Mitgliedern;
 - c) vom Verbandsjugendtag.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen oder zu Protokoll gegeben und vom Protokollführer verlesen werden.
- (3) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der Geschäftsstelle des HVMV schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (5) Anträge des Erweiterten Präsidiums auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können jederzeit gestellt werden. Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 26 Protokoll

Das Protokoll über den Verbandstag ist seinen Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen mit dem Vermerk, dass gegen die Richtigkeit binnen vier Wochen nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden können. Über die Einwendungen und die etwaige Änderung oder Ergänzung des Protokolls entscheidet das Erweiterte Präsidium. Das Ergebnis ist den Teilnehmern des Verbandstages unverzüglich bekannt zu machen.

§ 27 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn
- a) der Verbandstag es beschließt;
 - b) das Erweiterte Präsidium es beschließt;
 - c) wenigstens 1/3 seiner ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen;
 - d) zwei oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Präsidiums neu gewählt werden müssen.
- (2) Für die schriftliche Einberufung des außerordentlichen Verbandstages ist eine Ladungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von zehn Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen zu Abs. 1 a) - d) stattfinden.
- (3) Anträge, die nicht mit der Einberufung bekannt gegeben worden sind, können nicht behandelt werden.

§ 28 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 29 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen

- a) die Ordentlichen Mitglieder für ihre Delegierten,
- b) alle übrigen Kosten der HVMV.

VI. Erweitertes Präsidium

§ 30 Zusammensetzung

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) dem Männerwart,
- c) dem Frauenwart,
- d) dem Jungenwart und dem Mädchenwart,
- e) den Vorsitzenden der Bezirkshandballverbände, die sich vertreten lassen können,
- f) den Ehrenpräsidenten.

§ 31 Aufgaben

- (1) Das Erweiterte Präsidium ist zwischen den Verbandstagen mindestens einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen tagt es nach Bedarf. Es ist einzuberufen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium unterstützt und überwacht die Arbeit des Präsidiums. Ihm obliegt insbesondere die
 - a) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Verbandstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann,
 - c) Entgegennahme der Berichte der aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (außer am Verbandstag) sowie die Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
 - d) Beratung des Jahresabschlusses
 - e) Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - f) Beschlussfassung über Erlass, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen (außer Jugendordnung gemäß § 36), Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen des DHB, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird,
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die an sich vom Präsidenten oder vom Präsidium durchzuführen sind, von diesen aber dem Erweiterten Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - h) Beschlussfassung über Wettkampfsysteme auf Landesebene,
 - i) Abschluss von Verträgen mit anderen Landesverbänden zum Zwecke der Durchführung zwischenverbandlicher Wettbewerbe,
 - j) Wahl von Ersatzmitgliedern, falls Mitglieder aus dem Erweiterten Präsidium ausscheiden – außer Vizepräsident Jugend -,
 - k) Wahl des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts oder des Verbandsgerichts, falls dieser im Laufe der Amtsperiode ausscheidet, mit einer Wahlperiode bis zum nächsten Verbandstag,
 - l) die Benennung der Beisitzer des HVMV für die Sportgerichte der zwischenverbandlichen Wettbewerbe,
 - m) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Verbandstag für die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Jahresabschluss und der Haushaltspol müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sein.

Über Anträge zu Erlass, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen des DHB darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.

- (4) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, Mitglieder von Gremien sowie sonstige Mitarbeiter des HVMV zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

§ 32 Antragsrecht und Kosten

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Anträge an das Erweiterte Präsidium können einbringen:
 - a) alle Mitglieder des Erweiterten Präsidiums gemäß § 30 Satzung HVMV,
 - b) die Ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Kosten für das Erweiterte Präsidium trägt der HVMV.

VII. Präsidium

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Recht,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - f) dem Vizepräsidenten Jugend oder dessen Vertreter,
 - g) dem Vizepräsidenten Breitensport und Verbandsentwicklung,
 - h) dem Vizepräsidenten Lehrwesen,
 - i) dem Schiedsrichterwart
 - j) dem Vertreter der Bezirkshandballverbände,
 - k) dem Geschäftsführer – ohne Stimmrecht –

Das Präsidium hat das Recht, Mitglieder von Gremien sowie sonstige Mitarbeiter des HVMV zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam. Sie sind zur Vertretung des HVMV berechtigt.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis beschließt das Präsidium in der Geschäftsordnung, soweit nicht durch die Bezeichnung des Vizepräsidenten die Aufgabenverteilung geregelt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dürfen innerhalb des HVMV keine Beschäftigung im Hauptberuf ausüben.

§ 34 Aufgaben

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des HVMV wahr, soweit diese nicht

ausdrücklich dem Verbandstag, dem Erweiterten Präsidium oder einem anderen Organ des HVMV vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVMV und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus.

- (2) Das Präsidium soll mindestens sechsmal im Jahr zusammenentreten.
- (3) Dem Präsidium sind u. a. folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ausübung des Gnadenrechts - ausgenommen bei Mindeststrafen - in den Fällen, die von den Rechtsinstanzen im gesamten Bereich des HVMV rechtskräftig entschieden worden sind,
 - c) Strafverfolgung und Strafantragstellung bei Dopingvergehen im gesamten Bereich des HVMV,
 - d) Sanktionen nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern“,
 - e) Berufung von Mitgliedern als Spielleitende Stellen in die Spielkommission,
 - f) Berufung und Abberufung von Arbeitsgruppen und der weiteren Mitglieder in von Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Nenngelder,
 - h) Verleihung von Ehrungen gemäß Ehrenordnung des HVMV,
 - i) Festlegung des nächsten Verbandstages (s. § 19 Abs. 1).
- (4) Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Gremien sowie sonstiger Mitarbeiter des HVMV. Es kann Beschlüsse der Gremien außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, Gremienmitglieder sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des HVMV oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen. Vom Verbandstag oder Verbandsjugendtag gewählte Mitarbeiter können - unabhängig von ihrer Funktion - nur durch einen Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Präsidiums von der Rechtsinstanz abberufen werden.
- (6) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitarbeiter kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (7) Der Vizepräsident Recht ist für die den HVMV betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des HVMV bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite.
- (8) Der Vizepräsident Recht hat das Recht, Organe des HVMV und der ordentlichen Mitglieder hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen und Richtlinien zu beraten sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Er hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Rechtsinstanzen zu nehmen. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Der Vizepräsident Recht kann aber an den Verfahren vor dem Verbandsportgericht und Verbandsgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des HVMV geboten erscheint.

VIII. Jugendorganisation

§ 35 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag kann stattfinden als
 - a) ordentlicher Verbandsjugendtag bzw.
 - b) außerordentlicher Verbandsjugendtag.
- (2) Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses mit je einer Stimme,
 - b) die Vereine mit bis zu zwei Vertretern. Der Verein hat zwei Stimmen, wenn mindestens eine Person unter 27 Jahre alt ist. Ansonsten hat er eine Stimme.
 - c) die Jungen- und Mädchenwarte der Bezirkshandballverbände oder deren Vertreter mit je einer Stimme.
- (3) Verbandsjugendtage sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig (vgl. § 15 Abs. 1).
- (4) Der Verbandsjugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend, den Jungenwart, den Mädchenwart sowie die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme der Jugendwarte der Bezirkshandballverbände. Weitere Wahlfunktionen legt die Jugendordnung fest.

Für die Wahlen gelten die grundsätzlichen Regelungen des § 17.

- (5) Die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung, die von diesem zu beschließen bzw. abzuändern ist. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung sowie anderen Ordnungen des HVMV stehen. Das Erweiterte Präsidium muss anderenfalls die Jugendordnung oder einzelne Bestimmungen außer Kraft setzen.
- (6) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in der Regel alle drei Jahre spätesten vier Wochen vor dem Verbandstag des HVMV statt.
- (7) Die Einberufung der Verbandsjugendtage wird in der Jugendordnung geregelt.

§ 36 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören zumindest die Jugendwarte der Bezirkshandballverbände, mit je einer Stimme, an.

Die weitere Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.“

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse

§ 37 Ausschuss Leistungssport

Für den Leistungssport zeichnet der Vizepräsident Leistungssport verantwortlich.

Schwerpunkttaufgaben des von ihm geleiteten Ausschusses sind die Entwicklung und

Gestaltung von Strukturen zur Sichtung, Förderung und Entwicklung der in den Vereinen vorhandenen Talente.

In diesem Zusammenhang gestaltet der Ausschuss die Grundsätze für die unerlässliche gemeinsame Zusammenarbeit der Leistungs- und Breitensportvereine mit dem Ziel, den Talenten eine bestmögliche Entwicklungsperspektive innerhalb des Verbandes zu bieten und auf diese Weise die Qualität und Quantität des Handballsports in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen.

§ 38 Spielkommission

- (1) Die Spielkommission besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik als Vorsitzenden,
 - b) dem Männerwart,
 - c) dem Frauenwart,
 - d) dem Vizepräsident Jugend oder dessen Vertreter,
 - e) dem Schiedsrichterwart,
 - f) den weiteren berufenen Mitarbeitern der Spielleitenden Stellen (Staffelleiter),
 - g) den Spielwarten der Bezirkshandballverbände oder deren Vertreter.
- (2) Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere
 - a) Planung, Organisation, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Landesebene ohne finanzielle Regelungen
 - b) Erlass von Durchführungsbestimmungen

Der Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben der Schiedsrichterausschuss.
- (3) Die Spielkommission ist verpflichtet, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des HVMV beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums einzuholen.
- (4) Die Spielkommission tritt auf Einladung des Vizepräsidenten Spieltechnik zusammen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Termine für den Spielbetrieb der nächsten Spielsaison rechtzeitig festgelegt und eine Terminübersicht über die geplanten Veranstaltungen auf Landesebene für das kommende Spieljahr erstellt wird.
- (5) Die Kosten für die Spielkommission trägt der HVMV.

§ 39 Spielleitende Stellen

- (1) Der Männerwart und die berufenen Mitarbeiter sind die Spielleitenden Stellen für die dem HVMV unterstehenden Männerspielklassen. Sie sind u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des HVMV durch die Spielleitenden Stellen zu ahndenden Verstößen. Der Männerwart und die berufenen Mitarbeiter treffen die Feststellung zum Auf- und Abstieg im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des HVMV und der SpO/DHB.
- (2) In gleicher Weise leitet der Frauenwart die Frauenspielklassen und der Vizepräsident Jugend und weitere berufene Mitarbeiter die Jugendspielklassen.

- (3) Der Vizepräsident Spieltechnik ist befugt, Vertretungsregelungen zu treffen.
- (4) Die vom Präsidium berufenen Mitarbeiter als Spielleitende Stellen für einzelne Spielklassen haben die gleichen Rechte und Pflichten für die betroffenen Staffeln wie der Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenwart des HVMV.

§ 40 Ausschuss für Lehrwesen

- (1) Für das Lehrwesen zeichnet der Vizepräsident Lehrwesen verantwortlich. Schwerpunkttaufgaben des Lehrwesens sind die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und die Erstellung eines Jahresplanes über Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (2) Der Vizepräsident Lehrwesen setzt bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Trainer ein, die mindestens im Besitz der B-Trainer-Lizenz sind.

§ 41 Weitere Ausschüsse

- (1) Für ständige oder einzelne Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden, die auf Beschluss des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums tätig werden.
- (2) Ständige Ausschüsse geben sich Ordnungen, die Zweck, Zielstellung und Arbeitsweise der Ausschüsse festlegen und regeln. Diese Ordnungen sind vom Erweiterten Präsidium zu beschließen.

X. Finanzen

§ 42 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und den Zahlungsverkehr verantwortlich.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat dem Erweiterten Präsidium den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorzulegen. Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und Verabschiedung des Haushaltspfanes erfolgen durch das Erweiterte Präsidium. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspfane in Verbindung mit dem Bericht des Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.
- (3) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer des HVMV.

§ 43 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der haushaltrechtlich vorgegebenen Verwendung der Finanzmittel des HVMV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine

Kassenprüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. In dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, muss die Prüfung kurz vor dem Verbandstag stattfinden.

XI. Rechtsinstanzen

§ 44 Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsprechung wird nach Maßgabe aller im Handballsport für den Bereich des HVMV geltenden Regeln (z.B. Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Zusatzbestimmungen etc.) ausgeübt.
- (2) Der HVMV hat zwei Rechtsinstanzen:
 - a) das Verbandssportgericht (VSpG)
 - b) das Verbandsgericht (VG).
- (3) Die Mitglieder der Rechtsinstanzen sind jeweils untereinander und gegenüber der Geschäftsstelle des HVMV gehalten, ihre jeweilige Erreichbarkeit (postalisch, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch) sicherzustellen und Veränderungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Soweit Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Gerichte eingelegt werden, ist der Vorsitzende der jeweiligen Vor-Instanz verpflichtet, auf Anforderung die gesamten Akten seiner Instanz dem Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz zu übermitteln.

§ 45 Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht entscheidet in erster Instanz und in zweiter Instanz bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Bezirksrechtsinstanzen.
- (2) Das Verbandssportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 46 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in zweiter Instanz über Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandssportgerichts und in dritter Instanz gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Verbandssportgerichts.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XII. Schlussbestimmungen

§ 47 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des HVMV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies

erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegend schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.

- (2) Der HVMV kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HVMV selbst, von übergeordneten Verbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVMV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Person berücksichtigt werden.
- (3) Die Erhebung der Daten kann auch unmittelbar bei dem/über den Mitgliedsverein erfolgen. Es ist die Aufgabe des Vereins, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche personenbezogenen Daten er an den HVMV übermittelt hat.
- (4) Den in ein Amt des HVMV gewählten oder berufenen Personen und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 48 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen sind in geeigneter schriftlicher oder elektronischer Form zu veröffentlichen.
- (2) In der Geschäftsstelle wird eine Protokollmappe geführt, in der alle Beschlüsse und Protokolle für den Bereich des HVMV gesammelt werden (s. i. ü. § 23 Satzung).

§ 49 Ehrenamtlichkeit / Aufwandsentschädigung / Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das erweiterte Präsidium entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
- (3) Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) gewähren.

§ 50 Auflösung des HVMV

- (1) Die Auflösung des HVMV kann nur durch einen Verbandstag mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Der Antrag auf Auflösung des HVMV muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dem Deutschen Handballbund e.V. zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Präsidiums sind die Liquidatoren.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist sie den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom Präsidium vorgenommen werden.